

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

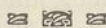
Satzung

[urn:nbn:de:bsz:31-323288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323288)

2906

Satzung

des Verbandes der alten Herren und der Ehrenmitglieder des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg.



§ 1.

Unter dem Namen „Verband der alten Herren und der Ehrenmitglieder des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg“ besteht ein Verein, der durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg die Rechtsfähigkeit erlangt hat.

§ 2.

Der Sitz des Verbandes ist Heidelberg.

§ 3.

Der Verband hat den Zweck:

- 1) Die gedeihliche Entwicklung des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg entsprechend dessen Grundsätzen, nämlich der Pflege des religiös-sittlichen und des theologisch-wissenschaftlichen Geistes und der freundschaftlichen Geselligkeit, sicher zu stellen und nach Kräften zu fördern.
- 2) Das Gefühl der dauernden Zusammengehörigkeit der alten Herren und Ehrenmitglieder des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg wachzurufen und zu erhalten.

§ 4.

Der Verband sucht diesen Zweck zu erreichen:

- 1) Durch rege Teilnahme am Leben des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg, durch Besuch sei-

ner Sitzungen, durch Vorträge im Verein, durch Ratserteilung in schwierigen Fällen, durch Anknüpfung persönlicher Beziehungen zu den aktiven Vereinsmitgliedern, durch Zuführung neuer Mitglieder, durch Beiträge an Geld, Büchern und Effekten, sowie durch Unterstützung der Kartell-Zeitung;

- 2) durch Erweckung vereinsbrüderlicher Gesinnungen und Beziehungen zwischen den alten Herren, durch Veranstaltung häufiger Zusammenkünfte alter Herren und Besprechung wichtiger Tagesfragen des religiös-sittlichen, theologisch-wissenschaftlichen und kirchlichen Lebens, namentlich im Anschluß an andere tagende Versammlungen.

§ 5.

Mitglieder des Verbands sind alle Mitglieder des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg, die seitens dieses Vereins satzungsgemäß zu Alten Herren oder Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 6.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag von mindestens 3 Mk. zu bezahlen.

§ 7.

Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verband berechtigt.

Mitglieder, die sich satzungswidrig verhalten oder gegen Verbandsbeschlüsse handeln, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die aus dem Akademisch-theologischen Verein zu Heidelberg satzungsgemäß ausgeschlossen werden, müssen durch den Vorstand auch aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 8.

Der Austritt oder die Ausschließung eines Mitgliedes hat den Verlust aller auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte zur Folge. Ein Anspruch auf Rückersatz von Beiträgen oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 9.

Die Leitung des Verbandes geschieht durch den Vorstand, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

§ 10.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung statt. Die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind wieder wählbar. Scheidet vor der nächsten Mitgliederversammlung, in welcher die Wahlen vorzunehmen sind, ein Vorstandsmitglied aus, so steht dem Vorstand selbst das Recht der Ergänzung zu.

§ 11.

Die Mitgliederversammlung ernennt aus der Mitte des Vorstandes:

- 1) den Vorsitzenden,
- 2) dessen Stellvertreter,
- 3) den Schriftführer,
- 4) den Rechner.

§ 12.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen widerruflich. Ueber den Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13.

Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt allein den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 14.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- 1) Er entscheidet über die dem Akademisch-theologischen Verein zu Heidelberg zu unterbreitenden Wünsche und Forderungen der alten Herren, sowie über die Anliegen des Vereins.
- 2) Er berät über die Verwendung der eingelaufenen bzw. kapitalisierten Gelder auf Grund sorgfältigster Prüfung der Bedürfnisse des Vereins, legt der Mitgliederversammlung einen Verwendungsplan vor und verwaltet das vorhandene Verbandsvermögen.
- 3) Er wirkt mit in allen Fällen, in welchen nach den Satzungen des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg der Vorstand des Alten-Herren-Verbandes zuzuziehen ist.
- 4) Er tritt so oft als möglich mit dem Akademisch-theologischen Verein zu Heidelberg zur Beratung von Vereinsangelegenheiten zusammen und veranstaltet

insbesondere in jedem Semester eine offizielle Alten-Herren-Zusammenkunft in Heidelberg.

§ 15.

Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- 1) Er nimmt von Zeit zu Zeit Kenntniss vom Leben des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg, vertritt vor ihm die Wünsche und Forderungen der Alten Herren, nimmt die Wünsche des Vereins entgegen und begutachtet den Entwurf des Semesterberichts, der zugleich den Bericht über die Tätigkeit des Verbandes enthält.
- 2) Er bereitet die Zusammenkünfte der Alten Herren vor und leitet sie, er entwirft und versendet die notwendigen Rundschreiben und Aufrufe.
- 3) Er leitet die alljährlich beim Stiftungsfeste stattfindende Mitgliederversammlung und trägt den Jahresbericht vor.

§ 16.

Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden in der Erledigung der laufenden Geschäfte, besorgt die schriftlichen Arbeiten und führt das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung.

§ 17.

Der Rechner, der ein in Baden definitiv angestellter Pfarrer sein muß, besorgt den Einzug der Jahresbeiträge, führt die Rechnung, erstattet in der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht und begutachtet zusammen mit dem Vorsitzenden bei Beginn eines jeden Semesters die seitens des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg einzureichende Rechenschaftsablage über das verflossene Semester und den Voranschlag für das kommende Semester.

§ 18.

Die Vorstandsmitglieder erhalten auf Wunsch Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 19.

Für jede Diözese wird von den in ihr vorhandenen Alten Herren ein Vertrauensmann auf vier Jahre gewählt. Diese Vertrauensmänner haben das Recht und die Pflicht, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Ihre Befugnisse und Obliegenheiten im Einzelnen werden durch eine besondere Instruktion geregelt.

§ 20.

Im Anschluß an das jährliche Stiftungsfest des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

§ 21.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird eingeleitet durch den Jahresbericht.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- 1) die Vornahme der Vorstandswahlen,
- 2) die Aufstellung des Voranschlages,
- 3) die Beschlußfassung über unvorhergesehene Ausgaben, welche nicht aus laufenden Mitteln bestritten werden können,
- 4) die Rechnungsabhör und Erteilung der Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Vorsitzenden und des Rechners,
- 5) die Beschlußfassung in den Fällen, in welchen nach den Satzungen des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg die Mitgliederversammlung zuzuziehen ist,
- 6) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- 7) die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 22.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen,

- 1) so oft es das Interesse des Verbandes erfordert,
- 2) wenn mindestens 20 Verbandsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstand verlangen.

§ 23.

Die Berufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im Semesterbericht des Akademisch-theologischen Vereins zu Heidelberg, die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung durch briefliche Einladung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet, soweit es sich nicht um Aenderung der Satzungen oder um Auflösung des Verbandes handelt, in welchen Fällen eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

§ 24.

Ueber den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von dem Schriftführer des Vorstandes zu führen, das der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterschreiben haben.

§ 25.

Mit der Auflösung des Verbandes oder dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist das Vermögen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Diese Satzung wurde errichtet durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 19. Juni 1906. Am 30. August 1906 wurde der Verband unter D. Z. 53, Bd. 1 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen.

